OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603941/7/KHu

Datum:
Linz, 25. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des S K, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 25. August 2020, GZ: BHSD/919140018786/19, wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.8.2020 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 6 Stunden) verhängt, weil er sich als Lenker vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspreche, weil festgestellt worden sei, dass am Fahrzeug der Klasse N3 nicht zumindest an den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen angebracht gewesen seien (Tattag: 7.11.2019). Begründend wurde ausgeführt, dass die Polizei im Zuge einer Kontrolle festgestellt habe, dass die montierten Reifen keine Winterreifen gewesen seien.

2. Der Bf erhob dagegen Beschwerde, in der er mit näherer Begründung vorbrachte, dass der montierte Reifentyp ein Winterreifen gewesen sei.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich befasste einen kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen mit der Frage, ob es sich bei den montierten Reifen um Winterreifen handelte. Der Amtssachverständige gab Stellungnahmen dazu ab.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bf lenkte am 7.11.2019 um 7:30 Uhr ein Sattelfahrzeug und wurde einer Verkehrskontrolle unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass an der Antriebsachse Reifen des Typs „P... TR:01“ in der Dimension 315/70 R 22,5 montiert waren.

Bei diesem Reifentyp handelt es sich – sofern der Reifen für den europäischen Markt bestimmt war – um einen Winterreifen mit der Kennzeichnung „M&S“. Dass der Reifen nicht für den europäischen Markt bestimmt gewesen wäre, kann nicht festgestellt werden. Die Profiltiefe wurde im Zuge der Kontrolle nicht überprüft.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere die darin einliegenden Lichtbilder, die im Zuge der Kontrolle angefertigt wurden. Da auf den Lichtbildern (aufgrund der Auflösung bzw. der Bildausschnitte) nur der Reifentyp zweifelsfrei festgestellt werden konnte, aber nicht festgestellt werden konnte, welche genauen Kennzeichnungen der Reifen

aufwies, wurde ein kraftfahrtechnischer Amtssachverständiger befasst. Dieser beschaffte das Datenblatt des Reifentyps und hielt Rücksprache mit dem Reifenhersteller. Dies ergab, dass es sich beim montierten Reifentyp um einen Winterreifen mit entsprechender Kennzeichnung handelte. Dies entspricht auch dem Vorbringen des Bf.

Anderes würde nach der Auskunft des Sachverständigen dann gelten, wenn der konkrete Reifen nicht für den europäischen Markt bestimmt gewesen wäre. Anhand der Fotos kann dies nicht festgestellt werden. Ein konkreter Anhaltspunkt, warum der Reifen nicht für den europäischen Markt bestimmt gewesen sein sollte, liegt nicht vor; das gelenkte Fahrzeug ist in Deutschland zugelassen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine allfällige Kennzeichnung bei der Kontrolle übersehen wurde, zumal der Bf im Zuge der Amtshandlung die Wahrnehmung der Exekutivorgane nicht bestritten haben dürfte, sondern erst im Nachhinein nähere Nachforschungen anstellte.

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt. Von der Verhandlung konnte abgesehen werden, weil eine Geldstrafe unter 500 Euro verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 102 Abs. 8a Kraftfahrgesetz (KFG) in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung darf der Lenker ein Kraftfahrzeug der Klassen

1. N2 und N3 sowie ein von solchen Fahrzeugen abgeleitetes Kraftfahrzeug während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April oder
2. M2 und M3 sowie ein von solchen Fahrzeugen abgeleitetes Kraftfahrzeug von jeweils 1. November bis 15. März

nur verwenden, wenn zumindest an den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen bestimmte Reifen mit entsprechender Profiltiefe) angebracht sind.

2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet. Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf dieser Grundsatz nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (zB VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

3. Wie dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf die ihm im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat. Wie ausgeführt, konnte nicht festgestellt werden, dass der Bf keine Winterreifen montiert hatte.

4. Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung beruht auf der einzelfallbezogenen Beurteilung des Sachverhaltes und wirft keine über den Anlassfall hinausgehenden Fragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer